



Vorlage Nr. 24-O-21-0011

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Rambach am 3. Dezember 2024

Einrichtung eines Park- / Halteverbots in der Kitzelbergstraße gegenüber des Hauses Nr. 32, rechtsseitig Richtung Niedernhausener Straße (alle Frakt.)

Antrag aller im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen:

Der Ortsbeirat Wiesbaden-Rambach möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, das zuständige Fachamt oder die zuständigen Fachämter zu beauftragen, in der Kitzelbergstraße gegenüber Haus Nr. 32 auf der rechten Seite in Fahrrichtung Niedernhausener Straße das Halten-/ Parken zu verbieten und entsprechend zu beschildern.

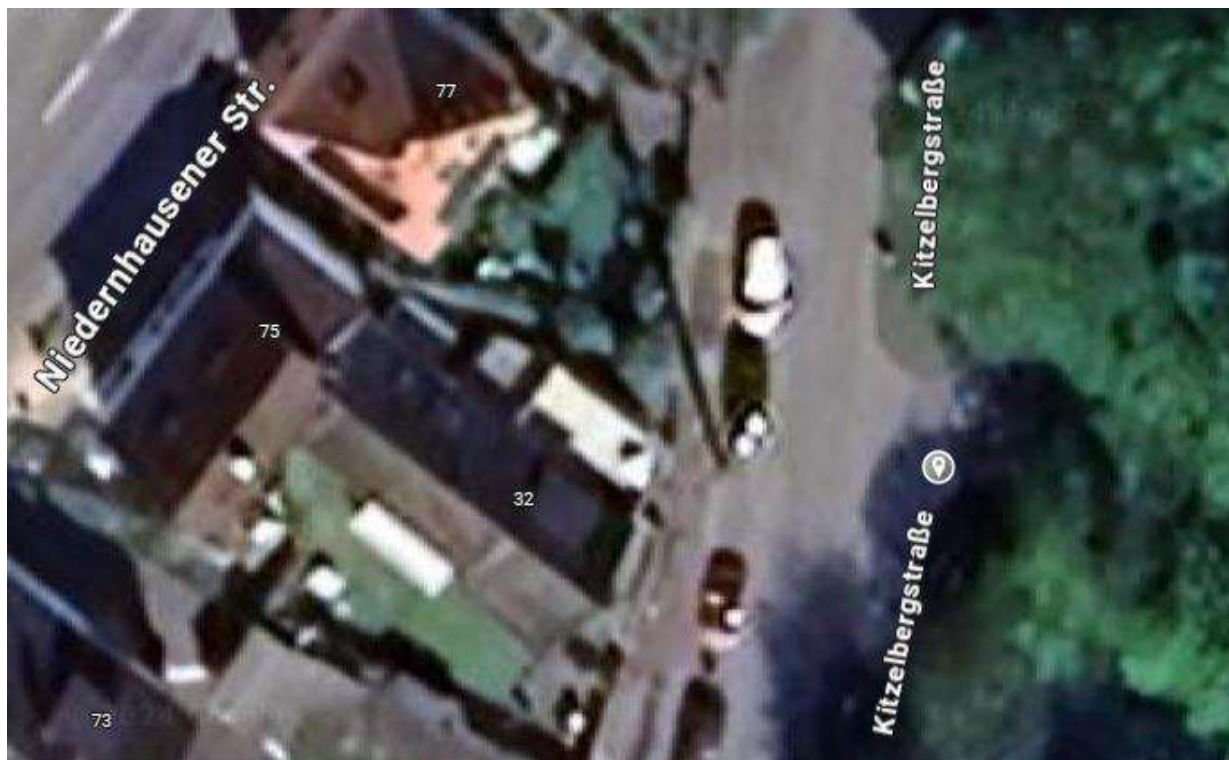
Begründung:

In der Kitzelbergstraße gegenüber Haus Nr. 32 die zweigt die Zufahrt zum Haus Kitzelbergstr. 19 („Kippelmühle“) ab. Da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, muss die Kippelmühle auch mit schweren Fahrzeugen wie einem großen Traktor und ggf. mit Anhängern zu erreichen sein. Zudem muss das Anwesen und das sich anschließende Waldgebiet natürlich auch mit Einsatzfahrzeugen jederzeit erreichbar sein. Eine alternative Zufahrt ist nicht gegeben.

In der jüngeren Vergangenheit wurde im benannten Bereich oft mit mehreren, teils großen Fahrzeugen o geparkt, dass es unmöglich wurde, mit Traktor und ggf. auch Anhängern die Zufahrt zur Kippelmühle zu erreichen bzw. herauszufahren. Dies führte immer wieder zu Schwierigkeiten und Streitereien bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen. Das Ordnungsamt wurde mehrmals zur Aufnahme von Anzeigen gerufen.

Mit Ausweisung des Parkverbots auf einem Streifen von ca. 30 m Länge gehen keine offiziellen Parkplätze verloren. In dem beschriebenen Bereich ist damit im Sinne aller Verkehrsteilnehmer und Anwohner eine klare und rechtssichere Regelung getroffen.

Bei einem Ortstermin mit einem Vertreter des Tiefbau- und Vermessungsamtes wurde diese Regelung als möglich erachtet.



Beschluss Nr. 0053

Der Antrag aller im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen wird antragsgemäß beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dez. V z.w.V.

1005 z.d.A.

Nesselberger
Ortsvorsteher